

# ZH\_OBERGERICHT PD200011 vom 16. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PD200011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD200011)

FR: ZH\_OBERGERICHT PD200011 du 16 octobre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PD200011 del 16 ottobre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Es sei die Kündigung vom 2. April 2020 für missbräuchlich bzw. unwirksam zu erklären.

#### E. 1.1

Mit Eingabe vom 7. September 2020 (act. 1) machten die Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) – vertreten durch einen gewissen lic. iur. X.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ [Kanzlei], ... [Adresse] – beim Mietgericht Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) eine Klage betreffend Kündigungsschutz und Erstreckung gegen die Beklagte und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) mit folgenden Rechtsbegehren anhängig:

#### E. 1.2

Mit Zirkulationsbeschluss vom 17. September 2020 (act. 6 = act. 10 [Aktenexemplar]) entschied die Vorinstanz wie folgt:

### E. 2

Gegebenenfalls sei das Mietverhältnis maximal zu erstrecken.

### E. 3

Die unentgeltliche Rechtspflege sei meinen Mandanten zuzusprechen. - unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde einzig damit begründet, die Beschwerdeführer könnten die Verfahrenskosten nicht bestreiten und die Klage sei nicht aussichtslos (vgl. act. 1 S. 2). In der Klageschrift wurden Beilagen zu diesem Gesuch erwähnt, die jedoch nicht mitgereicht wurden (vgl. act. 1 S. 2 i.V.m. act. 3/1-9). Die von A.\_\_\_\_\_, dem Kläger 1, ausgestellte Vollmacht lautet auf eine Kanzlei namens D.\_\_\_\_\_, welche durch lic. iur. X.\_\_\_\_\_ vertreten werde (vgl. act. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.